#### **PRAXISVERTRETER**

### Qualifikation überprüfen

Aus aktuellem Anlaß weist die Ärztekammer Nordrhein darauf hin, daß sich ein Praxisinhaber aus berufs- wie aus haftungsrechtlichen Gründen vergewissern muß sich, daß ein ihn vertretender Kollege die Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Vertretung erfüllt.

Dabei müssen sowohl die persönlichen wie auch die fachlichen Voraussetzungen überprüft werden. Der Praxisinhaber muß sich alle erforderlichen Papiere und Urkunden vorlegen lassen. Bei Inhabern einer Berufserlaubnis muß er auch diese einsehen. Sofern der Vertreter lediglich über eine Berufserlaubnis zur Ausübung nichtselbständiger und nichtleitender Tätigkeit verfügt, kommt eine Tätigkeit als Praxisvertreter nicht in Betracht. In diesen Fällen läuft auch der Praxisinhaber Gefahr, gegen das Heilpraktikergesetz zu verstoßen. Ist der Vertretene Facharzt, so soll ihn auch nur ein Facharzt desselben Fachgebietes vertreten. ÄKNo

# Anmeldeschlußtermin für Weiterbildungsprüfungen

Der nächste zentrale Prüfungstermin zur Anerkennung von Gebieten, Teilgebieten und Zusatzbezeichnungen bei der Ärztekammer Nordrhein ist der 21./22. April 1999.

Anmeldeschluß: Mittwoch, 10. März 1999

Informationen über die Modalitäten der Weiterbildungsprüfungen 1999 und alle regulären Termine finden Sie im Heft November 1998 auf Seite 24 f.

ÄKNO

#### BEFUNDBERICHTE

# Angemessene Frist beachten!

Aufgrund zahlreicher Beschwerden von Gerichten und Behörden weist die Ärztekammer Nordrhein darauf hin, daß Befundberichte in der Regel innerhalb von höchstens etwa zwei Monaten zu erstellen sind. Berufsrechtlich sind Gutachten und Zeugnisse, zu deren Ausstellung der Arzt verpflichtet ist oder die auszustellen er übernommen hat, innerhalb einer angemessenen Frist abzugeben. Dies gilt insbesondere auch für Befundberichte, die von den Versorgungsämtern angefordert werden. In diesen Fällen ist die angemessene Beantwortungsfrist nach Auffassung der Berufsgerichte überschritten, wenn nicht binnen eineinhalb bis zwei Monaten eine Antwort des Arztes eingeht - sei es, daß der Arzt dem Versorgungsamt den formblattmäßigen Befundbericht abgibt, sei es, daß er mitteilt, weshalb er keinen Befundbericht erstellt. Ärztinnen und Ärzte können gegebenenfalls auch Zwischenmitteilung machen, welche besonderen Hinderungsgründe der Abgabe eines Befundberichtes entgegen stehen.

ÄKNo

#### NOTDIENST UND RETTUNGSDIENST

### Berufsgenossenschaft kündigt Unfallversicherung

Ärzte im Not- oder Bereitschaftsdienst sowie im Rettungsdienst genießen seit dem 1. Januar keinen Unfallversicherungsschutz über die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege mehr. Die über die Kassenärztlichen Vereinigungen seit dem 1. Januar 1997 bestehende sogenannte Formalversicherung für diesen Personenkreis hat die BGW nach eigenen Angaben zum 1. Januar 1999 widerrufen. Ärztinnen und Ärzte, die an diesen Diensten teilnehmen und auch künftig Unfallversicherungsschutz über die BGW erhalten möchten, müssen sich nunmehr freiwillig versichern, teilt die BGW mit. Diese freiwillige Versicherung sei eine personengebundene Versicherung und persönlich abzuschließen, Gruppen- oder Sammelversicherungen seien nicht möglich.

Weitere Informationen zur freiwilligen Unfallversicherung für Ärzte bei der BGW, – Beitragsabteilung –, Pappelallee 35-37, 22089 Hamburg, Tel. 040/20207-0, Fax 040/20207-525 oder -529 uma

#### STATISTISCHES BUNDESAMT

# Weniger Schwangerschaftsabbrüche

Im 2. Quartal 1998 sind in Deutschland 32.527 Schwangerschaftsabbrüche gemeldet worden. Dies teilte das Statistische Bundesamt in Wiesbaden mit. Die Zahl sank im Vergleich zum ersten Quartal 1998 um knapp 3000. Im Vergleichszeitraum 1997 lag die Zahl um 1560 höher. 96,8 Prozent der Indikationen wurden nach der Beratungsregelung vorgenommen. Das Statistische Bundesamt teilte weiter mit, daß mehr als die Hälfte der Frauen zum Zeitpunkt des Abbruchs verheiratet waren. 3,9 Prozent der Indikationen wurden an minderjährigen Frauen vorgenommen.

Statist. Bundesamt/RhÄ

### Ansprechpartner in der Ärztekammer bei Mobbing ■

Der Vorstand der Ärztekammer Nordrhein hat zwei hauptamtliche Mitarbeiterinnen der Kammer als Ansprechpartner für von Mobbing betroffene Ärztinnen und Ärzte benannt:

Frau Dr. Hefer Tel.: 0211/4 30 25 04
Frau Dr. Levartz Tel.: 0211/4 30 22 13

Damit hat die Ärztekammer Nordrhein einen Beschluß des 101. Deutschen Ärztetages umgesetzt, nach dem in den Ärztekammern Ansprechpartner für Mobbingfälle benannt werden sollen. Nach der Vorstellung des Ärztetages verstehen sich diese zunächst als Schlichter und vertreten in Ernstfällen den beantragenden Arzt bzw. Ärztin im Sinne der Berufsordnung. Vertraulichkeit wird zugesichert, solange der Betroffene es wünscht.

ÄKNo

Rheinisches Ärzteblatt 2/99  $m{g}$